

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
III E 22-3 - 0377/526 02
9(0)223-1144

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin
über Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Pauschal-
beträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins
Vom 27.08.2024

Auf Grund des § 8 Absatz 3 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003
(GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl.
S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins

Die Verordnung über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins vom 20. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erster Halbsatz wird die Angabe „3,50“ durch die Angabe „6,00“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in Abstimmung mit der BFRA auch an einer externen Ausbildungsveranstaltung teilnehmen, sofern diese erforderlich ist und von der BFRA nicht angeboten wird.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für die Erstattung von durch dienstlich veranlasste Reisen entstandene Fahrtkosten gelten die §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, entsprechend. Ist eine Übernachtung notwendig und zuvor durch die Behördenleitung genehmigt worden, gilt für die Erstattung des Übernachtungsgeldes § 7 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Über die Sätze 1 und 2 hinaus wird für den Zeitraum der Dienstreise für jeden Tag der Abwesenheit der Pauschalbetrag nach Absatz 2 Satz 1 gewährt; An- und Abreise gelten hierbei als ein Tag.“

(5) Dienstlich veranlasste Reisen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 sind Reisen, die der Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienst- oder Wohnortes dienen. Sie müssen schriftlich oder elektronisch genehmigt worden sein und sind nur durchzuführen, wenn sie zur Ausübung der Tätigkeit notwendig sind und das Ziel der Reise nicht auf andere Weise, insbesondere durch den Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erreicht werden kann. Die Dauer der dienstlich veranlassten Reise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

Zusätzlich zu den Leistungen nach § 1 erhalten zur Abgeltung der ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einen Pauschalbetrag:

- a) die oder der Landesbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in Höhe von 250 Euro monatlich,
- b) die Vertretungen der oder des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in Höhe von 190 Euro monatlich,
- c) die Ständigen Vertretungen der oder des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in den Organisationseinheiten in Höhe von 160 Euro monatlich,
- d) die Vertretungen der Ständigen Vertretungen der oder des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in den Organisationseinheiten in Höhe von 125 Euro monatlich,
- e) die Wehrleitungen in Höhe von 160 Euro monatlich,
- f) die Stellvertretungen der Wehrleitungen in Höhe von 100 Euro monatlich,
- g) die Leitung einer Feuerwehrebereitschaft, die Leitung einer Führungs- oder Drohnstaffel und die Leitungen eines bei der Berliner Feuerwehr eingerichteten Fachausschusses in Höhe von 95 Euro monatlich,
- h) die Vertretung der Leitung einer Feuerwehrebereitschaft und die Vertretung der Leitung einer Führungs- oder Drohnstaffel in Höhe von 50 Euro monatlich
- i) die Landesjugendfeuerwehrwartin oder der Landesjugendfeuerwehrwart in Höhe von 250 Euro monatlich,

- j) die Stellvertretungen der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in Höhe von 190 Euro monatlich,
- k) die Ständigen Vertretungen der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in den Organisationseinheiten in Höhe von 160 Euro monatlich,
- l) die Vertretungen der Ständigen Vertretungen der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in den Organisationseinheiten in Höhe von 125 Euro monatlich,
- m) die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte in Höhe von 160 Euro monatlich,
- n) die Stellvertretungen der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte in Höhe von 100 Euro monatlich und
- o) die Kräfte des Einsatznachsorgeteams und vergleichbarer Einheiten in Höhe von 7 Euro je Tag, an dem sie für diese Sonderfunktion im Rahmen eines Dienstplanes aktiviert werden können.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Veranstaltungen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „für die Teilnahme an gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen Anspruch auf Aufwandsersatz bis zu 20 Euro jährlich“ durch die Wörter „für die Durchführung gemeinschaftsfördernder Maßnahmen Anspruch auf Aufwandsersatz in Höhe von bis zu 25 Euro jährlich“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kommissarisch“ die Wörter „oder amtierend“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 27.08.2024

Begründung:

A) Allgemeines:

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz – FwG) vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457) zusätzlich zu dem Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls auch Anspruch auf Ersatz der ihnen durch den Dienst entstandenen notwendigen Auslagen.

Von der Ermächtigung nach § 8 Absatz 3 Satz 4 FwG durch Rechtsverordnung Pauschal- und Höchstbeträge für den Auslagenersatz festzusetzen sowie Voraussetzungen für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen und deren Höhe zu regeln, hatte der Senat von Berlin zuletzt durch Erlass der konstitutiven Neufassung der Verordnung über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins (nachfolgend PauschVO) vom 20. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 142) Gebrauch gemacht.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins sind schon seit Jahren unverzichtbare Stützen im täglichen Einsatzdienst, während Ausnahmezuständen und in Fällen überörtlicher Hilfe oder im Katastrophenschutz. Für die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Nachwuchsförderung stellen sie den wichtigsten Baustein dar und sind für das Gemeinwesen unerlässlich. Das Engagement der ehrenamtlich Tätigen sollte in hohem Maße anerkannt und honoriert werden, zumal die Anforderungen bei gleichbleibender Mitgliederzahl in den letzten Jahren ständig gestiegen sind und immer mehr Einsätze zur Entlastung der Berufsfeuerwehr übernommen werden müssen. Die Änderung der PauschVO stellt mit der Anhebung der Beträge und der Erweiterung um neue Funktionen und Tatbestände eine gute Möglichkeit dar, dieser Anerkennung Ausdruck zu verleihen.

Mit den vorgesehenen Anhebungen soll der Inflationsentwicklung der letzten Jahre und der aktuellen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Außerdem ist im Koalitionsvertrag für die Jahre 2023 bis 2026 im Kapitel „Inneres, Sicherheit und Ordnung“ die Absicht zur Stärkung des Ehrenamtes und die Erhöhung der Aufwandsentschädigung bei der Freiwilligen Feuerwehr verankert.

B) Einzelbegründungen:

Zu Artikel 1 (Änderung der PauschVO)

Zu Nummer 1 a) - (§ 1 Absatz 1):

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins erhalten zur Abgeltung der ihnen durch die Ausübung des Einsatzdienstes und des rückwärtigen Dienstes einschließlich der Teilnahme an Übungen entstehenden Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag, der seit Juni 2014 unverändert 3,50 Euro je Stunde beträgt.

Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 soll nun auf 6,00 Euro pro Stunde angehoben werden; dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von rd. 71,4 %.

Zu Nummer 1 b) - (§ 1 Absatz 2):

Der Pauschalbetrag für Ausbildungsveranstaltungen soll aus den o.g. Gründen von 8,00 Euro pro Tag auf 10,00 Euro (25 %) angehoben werden.

Erweiterung der Fortbildungsmöglichkeiten über weitere externe Ausbildungsveranstalter vor dem Hintergrund, dass nicht alle Veranstaltungen von der BFRA angeboten werden.

Zu Nummer 1 c) - (§ 1 Absätze 4 und 5):

Für dienstlich veranlasste Fahrten sollen nunmehr die entstandenen Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins haben bisher regelmäßig die Fahrzeuge der Berliner Feuerwehr für ihre Fahrten genutzt. Um einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, wollen sich auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins und der Jugendfeuerwehren künftig umweltfreundlich mit alternativen Transportmitteln fortbewegen und die entstandenen Auslagen als Fahrtkosten geltend machen.

Zu Nummer 1 d) - (§ 1 Absatz 6):

Redaktionelle Folge aus vorstehender Nummer 1 d).

Zu Nummer 2 - (§ 2):

Unter Beachtung der obigen Ausführungen sind die bisherigen Aufwandsentschädigungen nach § 2 der PauschVO ebenfalls anzuheben. Diese werden zusätzlich zu den Leistungen nach § 1 als Abgeltung der entstandenen Auslagen gewährt.

Die konkreten betraglichen Veränderungen sind in der beiliegenden Synopse unterstrichen dargestellt.

Durch Veränderungen in den Strukturen und auf Grund neuer Aufgabengebiete besteht die Notwendigkeit, die Verantwortlichkeiten der Ehrenamtlichen neu festzulegen und den Empfängerkreis auf Leitungen von Sonderfunktionen zu erweitern. Bereits bestehende Sonderfunktionen sollen in die Anspruchsberechtigung einbezogen werden.

In § 2 Buchst. g) erfolgt die Einbeziehung der Leitungen von Führungs- oder Drohnenstaffeln sowie von Leitungen eines bei der Berliner Feuerwehr eingerichteten Fachausschusses in den anspruchsberechtigten Personenkreis.

Neu in § 2 Buchst. h) in den anspruchsberechtigten Personenkreis aufgenommen wurden die Vertretungen von Leitungen einer Feuerwehrebereitschaft und von Führungs- oder Drohnenstaffeln.

Ebenfalls neu ist in § 2 Buchst. o) die Aufnahme der Kräfte der Einsatznachsorgeteams in den Kreis der Berechtigten nach § 2.

Im Unterschied zu anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren muss von den Angehörigen des Einsatznachsorgeteams ein erhöhtes Maß an persönlichen Einschränkungen hingenommen werden, das Freizeitaktivitäten in nicht unerheblichem Maß beeinträchtigt. Außerdem bestehen erhöhte Anforderungen an Aus- und Fortbildungsleistungen. Eine Aufnahme in die Abgeltungsregelung ist zur Personalgewinnung daher erforderlich.

Zu Nummer 3 - (§ 4):

Anpassung des Betrages und der Begrifflichkeit:

Anhebung des Aufwandsersatzes für die Teilnahme an gesellschaftsfördernden Veranstaltungen von 20,00 Euro auf 25,00 Euro um 25 %. Zur Begründung kann auf die zu § 1 Absatz. 1 gemachten Ausführungen zu Inflationsausgleich und Erhöhungen verwiesen werden.

Die frühere Bezeichnung „gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen“ hat sich während der Pandemie und ihren Beschränkungen für Präsenzveranstaltungen als zu eng gefasst erwiesen. Es wurde in dieser Zeit von den Wachen/Wehren nach neuen, alternativen Möglichkeiten gesucht, um das „Wir-Gefühl“ zu fördern. Dazu zählen die Durchführung von Online-Veranstaltungen einerseits und die Anschaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Geräten und Gegenständen für die Wachen/Wehren andererseits. Mit der Benennung als „gemeinschaftsfördernde Maßnahmen“ wird die Erweiterung auf alle vorstellbaren Anwendungsbereiche vollzogen.

Zu Nummer 4 - (§ 6):

In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „kommissarisch“ die Wörter „oder amtierend“ ergänzt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung rückwirkend zum 1. Januar 2024.

B. Rechtsgrundlage:

§ 8 Absatz 3 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes und Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine, auch wenn die Erhöhung der Pauschalsätze zu einer leichten Entlastung bei den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren führt.

D. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten unterliegen u. a. einsatzbedingten Schwankungen und verschiedenen Parametern. Ab dem Kalenderjahr 2024 ist mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 1.000.000 Euro zu rechnen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Ab dem Kalenderjahr 2024 ist mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 1.000.000 Euro zu rechnen. Die Finanzierung erfolgt aus den veranschlagten Ansätzen des Einzelplans 05.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine

Berlin, den 27.08.2024

Iris Spranger
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins Vom 20. Dezember 2017 Auf Grund des § 8 Absatz 3 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport: § 1 Dienst- und Ausbildungsentschädigung (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins erhalten zur Abgeltung der ihnen durch die Ausübung des Einsatzdienstes und rückwärtigen Dienstes einschließlich der Teilnahme an Übungen entstehenden Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 3,50 Euro je Stunde; jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde. (2) Zur Abgeltung der ihnen durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst Akademie (BFRA) entstehenden Auslagen erhalten sie als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von 8 Euro je Tag. Für die Zeit der Teilnahme an einer Ausbildungsver-	<u>Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins</u> <u>Vom 2024</u> Auf Grund des § 8 Absatz 3 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport: § 1 Dienst- und Ausbildungsentschädigung (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins erhalten zur Abgeltung der ihnen durch die Ausübung des Einsatzdienstes und rückwärtigen Dienstes einschließlich der Teilnahme an Übungen entstehenden Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von <u>6,00</u> Euro je Stunde; jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde. (2) Zur Abgeltung der ihnen durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst Akademie (BFRA) entstehenden Auslagen erhalten sie als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von <u>10</u> Euro je Tag. <u>Darüber hinaus können die Angehörigen</u>
---	--

anstellung ist der Bezug von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(3) Leistungen nach Absatz 2 können auch Angehörige der Jugendfeuerwehren erhalten, wenn es sich um eine Ausbildungsveranstaltung der BFRA handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorgesehenen Übernahme in die Freiwilligen Feuerwehren steht.

der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in Abstimmung mit der BFRA auch an einer externen Ausbildungsveranstaltung teilnehmen, sofern diese erforderlich ist und von der BFRA nicht angeboten wird. Für die Zeit der Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung ist der Bezug von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(3) Leistungen nach Absatz 2 können auch Angehörige der Jugendfeuerwehren erhalten, wenn es sich um eine Ausbildungsveranstaltung der BFRA handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorgesehenen Übernahme in die Freiwilligen Feuerwehren steht.

(4) Für die Erstattung von durch dienstlich veranlasste Reisen entstandene Fahrtkosten gelten die §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, entsprechend. Ist eine Übernachtung notwendig und zuvor durch die Behördenleitung genehmigt worden, gilt für die Erstattung des Übernachtungsgeldes § 7 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Über die Sätze 1 und 2 hinaus wird für den Zeitraum der Dienstreise für jeden Tag der Abwesenheit der Pauschalbetrag nach Absatz 2 Satz 1 gewährt. An- und Abreise gelten hierbei als ein Tag.

(5) Dienstlich veranlasste Reisen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 sind Reisen, die der Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienst- oder Wohnortes dienen. Sie müssen schriftlich oder elektronisch genehmigt worden sein und sind nur durchzuführen, wenn sie zur Ausübung der Tätigkeit notwendig sind und das Ziel der Reise nicht auf andere Weise, insbesondere durch den Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erreicht

(4) Die Teilnahme an der Fahrausbildung begründet keinen Anspruch auf Auslagenersatz.	<u>werden kann. Die Dauer der dienstlich veranlassten Reise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.</u> (6) Die Teilnahme an der Fahrausbildung begründet keinen Anspruch auf Auslagenersatz.
§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung Zusätzlich zu den Leistungen nach § 1 erhalten zur Abgeltung der ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einen Pauschalbetrag: a) die oder der Landesbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in Höhe von 200 Euro monatlich, b) die Vertreterin oder der Vertreter der oder des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in Höhe von 125 Euro monatlich, c) die Ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in den Direktionen (Direktionsbeauftragte) in Höhe von 150 Euro monatlich, d) die Vertreterinnen oder Vertreter der Direktionsbeauftragten in Höhe von 100 Euro monatlich, e) die Wehrleiterinnen oder Wehrleiter in Höhe von 125 Euro monatlich,	§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung Zusätzlich zu den Leistungen nach § 1 erhalten zur Abgeltung der ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einen Pauschalbetrag: a) die oder der Landesbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in Höhe von <u>250</u> Euro monatlich, b) die <u>Vertretungen</u> der oder des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in Höhe von <u>190</u> Euro monatlich, c) die <u>Ständigen Vertretungen</u> der oder des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in den <u>Organisationseinheiten</u> in Höhe von <u>160</u> Euro monatlich, d) die <u>Vertretungen der Ständigen Vertretungen der oder des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in den Organisationseinheiten</u> in Höhe von <u>125</u> Euro monatlich, e) die <u>Wehrleitungen</u> in Höhe von <u>160</u> Euro monatlich,

f) die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Wehrleiterinnen oder Wehrleiter in Höhe von 77,50 Euro monatlich, g) die Leiterin oder der Leiter einer Brandschutzbereitschaft in Höhe von 75 Euro monatlich, h) die Landesjugendfeuerwehrwartin oder der Landesjugendfeuerwehrwart in Höhe von 150 Euro monatlich, i) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in Höhe von 100 Euro monatlich, j) die Ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in den Direktionen in Höhe von 100 Euro monatlich, k) die Vertreterinnen oder Vertreter der Ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in den Direktionen in Höhe von 75 Euro monatlich, l) die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte in Höhe von 50 Euro monatlich,	f) die <u>Stellvertretungen der Wehrleitungen</u> in Höhe von <u>100</u> Euro monatlich, g) die <u>Leitung einer Feuerwehrebereitschaft, die Leitung einer Führungs- oder Drohnstaffel und die Leitungen eines bei der Berliner Feuerwehr eingerichteten Fachausschusses</u> in Höhe von <u>95</u> Euro monatlich, h) die <u>Vertretung der Leitung einer Feuerwehrebereitschaft und die Vertretung der Leitung einer Führungs- oder Drohnstaffel</u> in Höhe von <u>50</u> Euro monatlich i) die Landesjugendfeuerwehrwartin oder der Landesjugendfeuerwehrwart in Höhe von <u>250</u> Euro monatlich, j) die <u>Stellvertretungen</u> der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in Höhe von <u>190</u> Euro monatlich, k) die <u>Ständigen Vertretungen</u> der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in den <u>Organisationseinheiten</u> in Höhe von <u>160</u> Euro monatlich, l) die <u>Vertretungen</u> der Ständigen <u>Vertretungen</u> der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in den <u>Organisationseinheiten</u> in Höhe von <u>125</u> Euro monatlich, m) die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte in Höhe von <u>160</u> Euro monatlich,
--	---

m) die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte in Höhe von 37,50 Euro monatlich.	n) die <u>Stellvertretungen</u> der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte in Höhe von <u>100</u> Euro monatlich. o) die <u>Kräfte des Einsatznachsorgeteams und vergleichbarer Einheiten in Höhe von 7 Euro je Tag, an dem sie für diese Sonderfunktion im Rahmen eines Dienstplanes aktiviert werden können.</u>
§ 3 Umfang der Aufwandsentschädigung (1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zu der angeführten Höhe zu zahlen. Damit sind sämtliche mit ehrenamtlichen Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren verbundenen Aufwendungen gleich welcher Art abgegolten. (2) Nehmen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren mehr als eine mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktion nach § 2 wahr, erhalten sie die jeweiligen Aufwandsentschädigungen zusammen.	§ 3 Umfang der Aufwandsentschädigung (1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zu der angeführten Höhe zu zahlen. Damit sind sämtliche mit ehrenamtlichen Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren verbundenen Aufwendungen gleich welcher Art abgegolten. (2) Nehmen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren mehr als eine mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktion nach § 2 wahr, erhalten sie die jeweiligen Aufwandsentschädigungen zusammen.

§ 4 Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben für die Teilnahme an gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen Anspruch auf Aufwandsersatz bis zu 20 Euro jährlich. Die Auszahlung erfolgt gegen Nachweis an die veranstaltende Freiwillige Feuerwehr. Die Sätze 1 und 2 gelten für die teilnehmenden Angehörigen der Jugendfeuerwehren und der Ehrenabteilungen entsprechend.	§ 4 Gemeinschaftsfördernde <u>Maßnahmen</u> Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben für die <u>Durchführung gemeinschaftsfördernder Maßnahmen Anspruch auf Aufwandsersatz in Höhe von bis zu 25 Euro jährlich</u>. Die Auszahlung erfolgt gegen Nachweis an die veranstaltende Freiwillige Feuerwehr. Die Sätze 1 und 2 gelten für die teilnehmenden Angehörigen der Jugendfeuerwehren und der Ehrenabteilungen entsprechend.
§ 5 Jubiläumszuwendungen (1) In Würdigung des ehrenamtlichen Engagements erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren eine Jubiläumszuwendung. Die Jubiläumszuwendung beträgt nach einer Zugehörigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von a) 10 Jahren 100 Euro, b) 25 Jahren 250 Euro, c) 40 Jahren 400 Euro, d) 50 Jahren 500 Euro, e) 60 Jahren 600 Euro. (2) Diese Zuwendungen erhalten auch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die rückwärtige Dienste versehen oder nach Beendigung der aktiven Dienstzeit in die Ehrenabteilung wechseln. (3) Die für die Berechnung maßgebliche ehrenamtliche Zeit beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Zeiten der Tätigkeit in Freiwilligen Feuerwehren, die ihren Sitz außerhalb des Landes Berlin haben, werden anerkannt. Zeiten der Unterbrechung schließen die Anrechnung bereits vormals geleis-	§ 5 Jubiläumszuwendungen (1) In Würdigung des ehrenamtlichen Engagements erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren eine Jubiläumszuwendung. Die Jubiläumszuwendung beträgt nach einer Zugehörigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von a) 10 Jahren 100 Euro, b) 25 Jahren 250 Euro, c) 40 Jahren 400 Euro, d) 50 Jahren 500 Euro, e) 60 Jahren 600 Euro. (2) Diese Zuwendungen erhalten auch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die rückwärtige Dienste versehen oder nach Beendigung der aktiven Dienstzeit in die Ehrenabteilung wechseln. (3) Die für die Berechnung maßgebliche ehrenamtliche Zeit beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Zeiten der Tätigkeit in Freiwilligen Feuerwehren, die ihren Sitz außerhalb des Landes Berlin haben, werden anerkannt. Zeiten der Unterbrechung schließen die Anrechnung bereits vormals geleis-

teter Tätigkeiten nicht aus. Zeiten in der Ehrenabteilung werden nur angerechnet, wenn diese aktiv wahrgenommen werden.	teter Tätigkeiten nicht aus. Zeiten in der Ehrenabteilung werden nur angerechnet, wenn diese aktiv wahrgenommen werden.
§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, mit Beginn des vierten auf diesen Zeitraum folgenden Monats. Zeiten eines Erholungsurlaubs bleiben außer Betracht. (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem eine den Freiwilligen Feuerwehren angehörige Person von ihrer Funktion zurücktritt oder entbunden wird. (3) Sofern eine Funktion einer anderen Person kommissarisch übertragen wird, erhält diese nach Ablauf der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Zeiträume die nach § 2 vorgesehene Aufwandsentschädigung. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.	§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, mit Beginn des vierten auf diesen Zeitraum folgenden Monats. Zeiten eines Erholungsurlaubs bleiben außer Betracht. (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem eine den Freiwilligen Feuerwehren angehörige Person von ihrer Funktion zurücktritt oder entbunden wird. (3) Sofern eine Funktion einer anderen Person kommissarisch <u>oder amtierend</u> übertragen wird, erhält diese nach Ablauf der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Zeiträume die nach § 2 vorgesehene Aufwandsentschädigung. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 5 am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins vom 4. Juni 2014 (GVBl. S. 286) außer Kraft. § 5 tritt mit Wirkung vom 20. Mai 2016 in Kraft. Berlin, den 20. Dezember 2017	§ 7 Inkrafttreten <u>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.</u> Berlin, den2024

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG) vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

§ 8

(3) ¹Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch den Dienst entstehenden notwendigen Auslagen. ²Sofern der Dienst infolge einer Alarmierung oder einer Anforderung aufgenommen wurde, haben sie auch Anspruch auf Ersatz des entstehenden Verdienstaufschlags. ³Ihnen können Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen gewährt werden. ⁴Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschal- und Höchstbeträge für den Auslagenersatz festzusetzen sowie Voraussetzungen für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen und deren Höhe zu regeln.